



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 24
Herrn Dr. Rainer Großmann
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Straße 28a EG,
80993 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon: (089) 233 -
Telefax: (089) 233 -

Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

Ausgleichszahlungen für nicht erfolgte Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 4
Baumschutzverordnung;
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 00379 des Bezirksausschusses 24 - Feldmoching-Hasenberg
vom 21.07.2020

Sehr geehrter Herr Großmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirks 24 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Sie bitten darin, für Ersatzpflanzungen, welche nicht auf dem Grundstück untergebracht werden können, Ausgleichszahlungen einzufordern. Diese sollen anschließend für Maßnahmen im Stadtbezirk 24 verwendet werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde nimmt zu dem im Betreff genannten Antrag wie folgt Stellung:

Nach § 7 Abs. 1 bis 3 BaumschutzV kann die Untere Naturschutzbehörde die Pflanzung von Ersatzbäumen beauftragen. Eine solche Festsetzung stellt eine Ermessensentscheidung dar und kann in pflichtgemäßer Ausübung nur zum Tragen kommen, wenn eine Bestandsminderung eingetreten ist, die eine Ersatzpflanzung erforderlich macht und die unter Abwägung aller in Betracht zu ziehender Belange im Einzelfall angemessen ist. D.h. nicht für jede Baumfällung kann eine Ersatzpflanzung gefordert werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der entfernte Baumbestand keinerlei Wohlfahrtswirkung mehr entfaltet hat und die Beseitigung im Hinblick auf die innerörtliche Durchgrünung kein Defizit bewirkt.

In den Fällen des § 7 Absätze 2 und 3, in denen eine angemessene Ersatzpflanzung zwar dem Grunde nach erforderlich ist, aber aufgrund der Grundstückssituation nicht möglich oder zumutbar ist, wird - soweit es die pflichtgemäße Ermessensausübung durch die Untere Naturschutzbehörde

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekommm

ermöglicht - eine Ausgleichszahlung gem. § 7 Abs. 4 BaumschutzV gefordert. Diese kommt insbesondere im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zum Tragen, da mit Verwirklichung der Baumaßnahme oft keine ausreichende Pflanzfläche mehr für die erforderlichen Ersatzpflanzung zur Verfügung steht.

Im Einzelfallverfahren spielt die Ausgleichszahlung nur eine untergeordnete Rollen. Hier ist es das vorrangige Ziel der Untere Naturschutzbehörde die eingetretene Bestandsminderung durch eine angemessene Ersatzpflanzung auf dem Grundstück der Fällung auszugleichen. Nur wenn ausnahmsweise kein geeigneter oder ausreichender Platz für eine Neupflanzung zur Verfügung steht, kann statt der erforderlichen Ersatzpflanzung auch eine Ausgleichszahlung verlangt werden.

Alle im Stadtgebiet festgesetzten Ausgleichszahlungen werden auf ein Konto eingezahlt. Die dort vorhandenen Gelder können dann zweckgebunden für die Neupflanzungen von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.

Die Forderung, die Ersatzzahlungen für Neupflanzung im räumlichen Zusammenhang mit der Baumfällung oder zumindest stadtteilbezogenen zu verwenden, entspricht voll und ganz dem Ziel der Baumschutzverordnung.

Im Sinne dieses Ziels ist es natürlich auch des Bestreben der unteren Naturschutzbehörde, Nachpflanzungen aus Ersatzgeldern möglichst dort zu situieren, wo die Defizite durch Fällungen entstehen. Dies setzt allerdings voraus, dass ausreichend Flächen im öffentlichen Raum (Grünanlagen, Straßenbegleitgrün etc.) für entsprechende Pflanzungen in diesen Stadtteilen zur Verfügung stehen. Dies ist leider vielfach nicht der Fall.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - untere Naturschutzbehörde - prüft und erarbeitet derzeit aber im Rahmen einer umfassenden Stadtratsvorlage zum Thema Baumschutz verschiedenste Lösungsansätze, um im Sinne des o.g. BA-Antrages Antrags dem Anspruch einer angemessenen innerstädtischen Grünversorgung in einer immer dichter werdenden Stadt gerecht werden zu können.

Wir bitten um Verständnis, dass wir dieser Vorlage inhaltlich nicht vorgreifen können.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 00379 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

